



Beat
Zoller

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Vorsätze für das neue Jahr

Nach Ausklingen der Silvesterparty kommt die Zeit, jene Dinge in Angriff zu nehmen, die man schon lange erledigen wollte. So führen Diskussionen in der Familie während der Weihnachtstage oft dazu, sich Gedanken zu machen, wie sich das Vermögen oder einzelne Objekte weitervererben sollten. Dies dann auch in korrekter Form zu Papier zu bringen, ist jedoch eine Hürde, die oftmals nicht gerne überwunden wird. Es bedarf vielfach eines äusseren Anstupses, etwa ein verstörendes Ereignis im Bekanntenkreis. Oder aber es regiert die Hoffnung (beziehungsweise der Übermut), einen selber treffe das Schicksal (noch lange) nicht.

Selbst wer seinen Nachlass bereits geregelt und einen Ehevertrag geschlossen hat, sollte sich nicht zurücklehnen. Zufolge des Älterwerdens der Gesellschaft, ist man in der Beratungspraxis – zum Beispiel in Ehe- und Erbverträgen unter Ehegatten – vermehrt dazu übergegangen, nicht einfach bei der gegenseitigen Meistbegünstigung Halt zu machen. Vielmehr überlegt man sich heute stärker, ob/welche Auswirkungen etwa ein Alters-/Pflegeheimeintritt auf die bestehende Regelung haben soll, ob die Abmachungen auch im Falle einer Verbeiständigung noch sinnvoll sind oder welchen Einfluss die allfällige Demenz auf den beabsichtigten Eigentumsübergang haben soll. Dies namentlich zum Schutze von Kindern, die in solchen Fällen vielleicht ihre Erbanwartschaft entschwinden sehen. Letztlich ist wichtig, solche Aspekte zu bedenken und ihre Konsequenzen sorgfältig abzuwägen. Am besten ist es, die Nachkommen bei der Erstellung der Urkunde miteinzubeziehen

und auch deren Bedürfnisse auszuloten. Auch lebzeitige Zuwendungen an Nachkommen (etwa im Sinne von Erbvorbezügen) sind eine Variante, wobei es deren Auswirkungen im Erbfall des/der Zuwendenden sauber festzuhalten gilt, um spätere Diskussionen unter den Erben zu vermeiden.

Zum Teil hat der Gesetzgeber selber den Vorsatz gefasst, die teilweise bereits über hundertjährigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzupassen. Bestes Beispiel dafür ist das Institut des Vorsorgeauftrages. Ein solcher erlaubt es (seit 2013), für den Fall der dauerhaften Urteilsunfähigkeit einen Vertreter zu bezeichnen, so dass die behördliche Ernennung eines Beistandes entfällt. Und derzeit ist der Gesetzgeber daran, zentrale Punkte des Erbrechts zu revidieren. So sollen Pflichtteile (von Ehepartnern und Nachkommen) reduziert oder (von Eltern) ganz abgeschafft, Versicherungs- und Vorsorgeansprüche neu geregelt und das Schicksal von Zuwendungen an Vertrauenspersonen sowie Unterhaltsvermächtnisse normiert werden. Die Diskussionen sind langwierig und technisch. Machen Sie es daher besser – sprich schneller – als der Gesetzgeber, und realisieren Sie jetzt schon Ihre massgeschneiderte Lösung, so dass Sie getrost eine Pendenz abhaken können.

Beat Zoller

052 632 10 01 / b.zoller@heresta.ch / www.hresta.ch